

## LEISTUNGSVERTRAG KULTURINSTITUTIONEN VON REGIONALER BEDEUTUNG

zwischen

den **Einwohnergemeinden Interlaken, Matten und Unterseen**, vertreten durch die  
Einwohnergemeinde Interlaken, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberland-Ost**<sup>1</sup>, vertreten durch die Regionalkonferenz  
Oberland-Ost, handelnd durch die Geschäftsleitung und die Regionalversammlung,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Verein Interlaken Classics**,  
handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Verein** genannt)

**für die Beitragsperiode 2021 - 2024**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Sitzgemeindevertrag KKFG-Standortgemeinde IMU (in Kraft seit 01.01.2016)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1** Zweck des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Durchführung der Interlaken Classics und weiterer musikalischer Anlässe. Er unterstützt zudem Institutionen und Einzelpersonen, welche sich um die Förderung von Nachwuchsmusikern besonders verdient machen.

<sup>2</sup> Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

### **Art. 2** Gegenstand dieses Vertrags

<sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

<sup>2</sup> Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Vereins.

## **2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins**

### **Art. 3** Katalog der Leistungen

<sup>1</sup> Klassische Musik/Konzerte: Interlaken Classics positioniert sich als Klassikfestival mit einem hochwertigen und vielfältigen Programm mit Schwerpunkt Nachwuchs. Die Konzerte mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern finden mindestens regionale Beachtung. Der Verein:

- a* führt jährlich ein Frühjahrs-Festival mit klassischen Sinfonie- und Kammermusikkonzerten sowie Abschlusskonzerten aus Meisterkursen durch. Der Fokus liegt dabei auf einer Orchesterresidenz mit eigenem Jugendorchester.
- b* verleiht gemeinsam mit der Stiftung Johanna Dürmüller-Bol und dem Kursaal Bern den Prix du Piano und den Piano Award.

<sup>2</sup> Kulturvermittlung: Interlaken Classics spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert:

- a* öffentliche Vermittlungsangebote wie Konzerteinführungen sowie jährlich ein Kinderkonzert mit klassischer Musik und stellt begleitende Materialien bereit.
- b* stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie die beiden Projekte "Intermezzo" (Mitglieder des Residenzorchesters besuchen Schulklassen im Kanton Bern) und "Interlaken Classics Young Messengers ICYM" (Jugendliche recherchieren hinter den Kulissen des Festivals und produzieren Beiträge für Medien). Der Verein geht aktiv auf die Schulen zu.

### **Art. 4** Katalog der Vorhaben

<sup>1</sup> Der Verein geht die langfristige Zukunftsplanung der Leitung von Interlaken Classics an.

### **Art. 5** Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

### **Art. 6** Rahmenbedingungen

<sup>1</sup> Der Verein arbeitet im Schweizerischen Verband zur Wahrung der Interessen der Veranstalter von Klassischen Konzerten und Darbietungen (SVVK) und im Verein Klassikfestivals Berner Oberland mit.

<sup>2</sup> Der Verein arbeitet eng mit der Zakhar Bron Academy zusammen.

- <sup>3</sup> Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit der Tourismusorganisation Interlaken und weiteren regionalen Partnern, darunter kulturelle Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen.
- <sup>4</sup> Der Verein legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- <sup>5</sup> Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam und weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- <sup>6</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- <sup>7</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- <sup>8</sup> Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- <sup>9</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- <sup>10</sup> Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- <sup>11</sup> Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

### **3. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 7 Betriebsbeitrag**

- <sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 110'000**.
- <sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

#### **Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber**

- <sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
  - a* die KKFG-Standortgemeinden IMU gemäss Sitzgemeindevertrag gemeinsam rund 37 Prozent, d.h. CHF 40'893 aufgeteilt auf
    - Einwohnergemeinde Interlaken CHF 21'575 (rund 20%)
    - Einwohnergemeinde Matten CHF 6'173 (rund 5%)
    - Einwohnergemeinde Unterseen CHF 13'145 (rund 12%)
  - b* der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 44'000
  - c* die übrigen Gemeinden der Region zusammen rund 23 Prozent, d.h. CHF 25'107
- <sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

#### **Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags**

- <sup>1</sup> Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- <sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für Miete und Nebenkosten der durch den Verein benutzten Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

<sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrnde Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **Art. 10** Überschüsse und Fehlbeträge

- <sup>1</sup> Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- <sup>2</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

#### **Art. 11** Eigenleistungen

- <sup>1</sup> Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.
- <sup>2</sup> Der Verein erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten, Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen.
- <sup>3</sup> Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- <sup>4</sup> Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

#### **Art. 12** Auszahlung der Betriebsbeiträge

- <sup>1</sup> Die Standortgemeinden entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.
- <sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- <sup>3</sup> Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im ersten Quartal in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 31. Mai an den Verein Interlaken Classics weiter.

#### **Art. 13** Rechnungslegung

- <sup>1</sup> Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- <sup>2</sup> Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

### **4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

#### **Art. 14** Berichterstattung

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
- <sup>2</sup> Der Verein unterbreitet der Regionalkonferenz Oberland-Ost bis spätestens am 30. November des Folgejahres:
  - a den Jahresbericht des Vorjahres;
  - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30.06. des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfälligen weiteren Berichten der Revisionsstelle;
  - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und den Finanzplan für die nachfolgenden 3 Jahre;

d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

<sup>3</sup> Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

#### **Art. 15** Reporting-Gespräch

<sup>1</sup> Im zweiten und vierten Jahr der Vertragslaufzeit, d. h. 2022 und 2024, findet, spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13, ein Reporting-Gespräch statt. Zusätzliche Reportinggespräche können durch einen Vertragspartner bei Bedarf verlangt werden.

<sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

#### **Art. 16** Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebot kostenlos besuchen.

<sup>2</sup> Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

#### **Art. 17** Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

### **5. Kapitel: Konfliktregelung**

#### **Art. 18** Leistungsstörung

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

#### **Art. 19** Verhandlungspflicht

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

## **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 20** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins Interlaken Classics, den Gemeinderat Interlaken (für die KKFG-Sitzgemeinde IMU gemäss Sitzgemeindevertrag), die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>4</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

<sup>5</sup> Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

### **Art. 21** Änderungen dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben von Interlaken Classics gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Die Vertragsparteien haben dem vorliegenden Vertrag zugestimmt. Er wird vierfach als Original zuhanden der Vertragspartner ausgefertigt:

- Verein Interlaken Classics

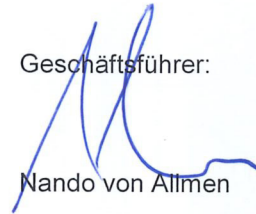
Interlaken, den 01.05.2020  
(Datum des Beschlusses)

Präsident:



Peter Hollinger

Geschäftsführer:

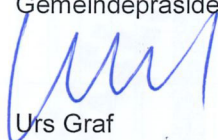


Nando von Allmen

- KKFG-Standortgemeinde IMU (Interlaken, Matten, Unterseen)

Interlaken, den 22.04.2020  
(Datum des Beschlusses)

Gemeindepräsident:



Urs Graf

Gemeindeschreiber:

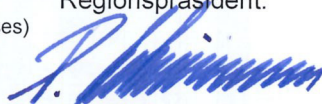


Philipp Goetschi

- Regionalkonferenz Oberland-Ost

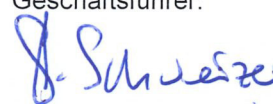
Interlaken, den 24.06.2020  
(Datum des Beschlusses)

Regionspräsident:



Peter Aeschmann

Geschäftsführer:



Stefan Schweizer

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. 1487/2020 vom 16. Dez. 2020  
(Datum)

**Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2:** Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

## Anhang 1: Reporting-Blatt zum Leistungsvertrag Verein Interlaken Classics

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2021 <small>(01.07.2020- 30.06.2021)</small>	Ist-Wert 2022 <small>(01.07.2021- 30.06.2022)</small>	Ist-Wert 2023 <small>(01.07.2022- 30.06.2023)</small>	Ist-Wert 2024 <small>(01.07.2023- 30.06.2024)</small>	Ist-Wert 2025 <small>(01.07.2024- 30.06.2025)</small>
Klassische Konzerte	Konzertangebote im Rahmen des Festivals:						
	- Anzahl Konzerte (inkl. Jugendorchester)	mind. 8					
	- Anzahl Abschlusskonzerte aus Meisterkursen	mind. 2					
Kultur- Auszeichnungen	Preisverleihungen:						
	- Prix du Piano	1x					
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:						
	- Anzahl Konzerteinführungen	offen					
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:						
	- Anzahl Kinderkonzerte	1					
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:						
	- Interlaken Classic Young Messengers ICYM	offen					
	- Intermezzo	offen					
<b>Ausstrahlung</b>	<b>Statistische Angaben</b>						
Besucherzahlen	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher	5'000					
Schulische Vermittlung	- Anzahl Teilnehmende ICYM	offen					
	- Anzahl Teilnehmende Intermezzo	offen					
Online-Auftritt	Präsenz Website und Social Media	vorhanden					
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen					
<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>						
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	offen					
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	80%					
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel	offen					

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

\*\* Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag nach Art. 7 Abs. 1) geteilt durch Betriebsaufwand multipliziert mit 100.



Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2021	Stand 2022	Stand 2023	Stand 2024	Stand 2025
Zukunftsplanung Leitung IC	Der Verein geht die langfristige Zukunftsplanung der Leitung von Interlaken Classics an.					

Bemerkungen zu Abweichungen von den Sollwerten	
Nr.	Kommentar
1	
2	
3	
4	
5	

Vertragsbestandteil

## Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Gemeinde		Einwohner (FILAG 2019)	Kulturförderungsbeiträge an				
Bfs-Nr.			Kunst- und Kulturhaus Interlaken	Interlaken Classics	Musikfest- woche Meiringen	Stiftung Holz- bildhauerei Brienz	Regional- bibliothek Bödeli
571	Beatenberg	1'193	2'024	920	667	885	1'193
572	Bönigen	2'520	4'276	1'944	1'409	1'870	2'520
573	Brienz	3'101	5'262	2'392	1'734	*)	3'101
574	Brienzwiler	485	823	374	271	360	485
575	Därlichen	430	730	332	241	319	430
576	Grindelwald	3'956	6'713	3'051	2'213	2'936	3'956
577	Gsteigwiler	409	694	315	229	304	409
578	Gündlischwand	330	560	255	185	245	330
579	Habkern	646	1'096	498	361	479	646
580	Hofstetten bei Brienz	532	903	410	298	395	532
581	Interlaken	5'595	*)	*)	3'129	4'153	*)
582	Iseltwald	440	747	339	246	327	440
584	Lauterbrunnen	2'586	4'388	1'995	1'446	1'919	2'586
585	Leissigen	1'060	1'799	818	593	787	1'060
586	Lütschental	219	372	169	122	163	219
587	Matten bei Interlaken	4'002	*)	*)	2'238	2'970	*)
588	Niederried b. Interlaken	354	599	272	197	262	353
589	Oberried a. Brienzensee	461	782	356	258	342	461
590	Ringgenberg	2'609	4'427	2'012	1'459	1'936	2'609
591	Saxeten	98	166	76	55	73	98
592	Schwanden b. Br.	598	1'015	461	334	444	598
593	Unterseen	5'681	*)	*)	3'177	4'216	*)
594	Wilderswil	2'648	4'493	2'042	1'481	1'965	2'648
782	Guttannen	282	478	217	158	209	282
783	Hasliberg	1'191	2'021	919	666	884	1'191
784	Innertkirchen	1'089	1'848	840	609	808	1'089
785	Meiringen	4'736	8'036	3'653	*)	3'515	4'735
786	Schattenhalb	579	982	447	324	430	579
Total	Region Oberland-Ost	47'829	55'234	25'107	24'100	33'196	32'550

\*) Beitrag als Standortgemeinde gemäss Art. 8